



## **Rund um die Erteilung von Berufserlaubnissen für Ärzte und Zahnärzte**

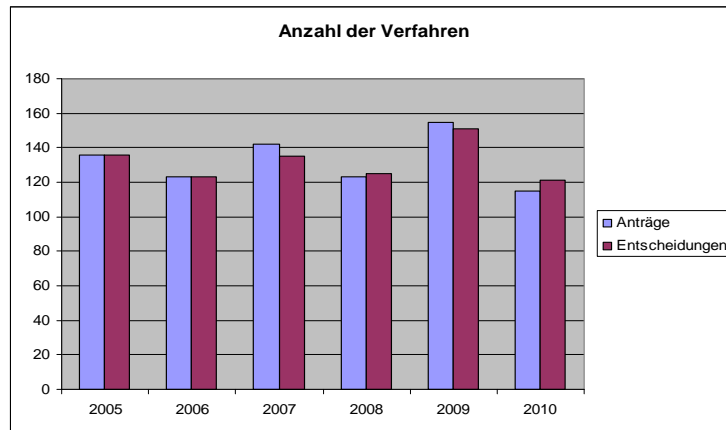
Gesundheit ist das höchste Gut des Menschen.

Diese zu schützen, ist nicht nur unser gesetzlicher Auftrag, sondern auch unser Anliegen. Denn wer möchte im Nachhinein erfahren, dass er von Jemandem behandelt worden ist, der keine oder nur eine unvollständige Ausbildung genossen hat? Dementsprechend sehen die Bundesärztleordnung und das Zahnheilkundegesetz durch die Berufszulassung vor, zum Wohle der Patienten die Ärzteschaft von ungeeigneten Behandlern reinzuhalten. Im Zuge der Globalisierung und des wissenschaftlichen Austausches werden wir zunehmend mit Anfragen und Anträgen aus nahezu allen Ländern der Erde und der unterschiedlichsten Ausbildungsgänge konfrontiert. Die zeitaufwändige Prüfung der Dokumente auf ihre Echtheit und Substanz (Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes, zum Zeitpunkt der Ausbildung geltende Regelungen des Herkunftsstaates) erfordert ein hohes Maß an Fachkompetenz und Engagement.

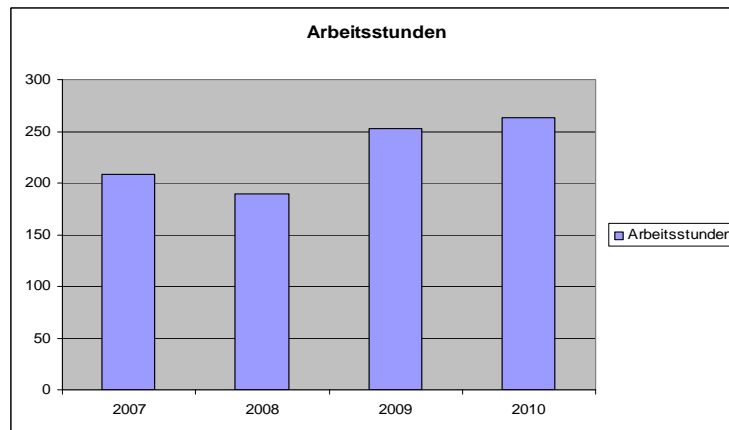
Bei aller Sorgfältigkeit zum Schutz der Patienten sind wir aber auch bestrebt, das Verfahren für die Antragsteller so einfach wie möglich und rasch positiv zum Abschluss zu bringen. Hierbei begreifen wir uns als Partner der Kliniken, Krankenhäuser und sonstigen Akteure, denen wir bereits im Vorfeld einer Antragstellung beratend zur Seite stehen, damit sie ihrerseits die medizinische Versorgung der Menschen in der Oberpfalz erfüllen können. Dabei ist es unser gemeinsames Anliegen, zügig die Spreu vom Weizen zu trennen, gerade in Zeiten eines vermehrten Rufes nach Ärzten auf Grund regionaler Schief lagen. Das liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Reputation der Kliniken, die bei Fehlern letztlich dafür einzustehen haben und ggf. dafür haften.

### **In Zahlen:**

Die Anzahl der Verfahren ist über die letzten sechs Jahre hinweg mit einer Größenordnung von 120 bis 150 Anträgen konstant geblieben; der Mittelwert beträgt hierbei 131 Verfahren. Ein Anstieg auf Grund von regionalen Disparitäten lässt sich daher nicht ableiten. Auch wäre es noch verfrüht, Aussagen zu den künftigen Auswirkungen der Änderung der Bundesärztleordnung / des Zahnheilkundegesetzes seit 30.07.2010 auf Grund der Richtlinie 2005/36/EU zu treffen, die die Approbation für EU- und EWR-Staatsangehörige mit Ausbildungsnachweis aus diesen Staaten vorsieht.



Um die Qualität der Dienstleistung für den Bürger zu halten bzw. auszubauen, ist wegen der Komplexität der unterschiedlichen Regelungen und Rechtslagen, der Güte der Unterlagen und des Beratungsbedarfs der Antragsteller und Einrichtungen ein zunehmender Aufwand erforderlich:



Einerseits werden mit 50 € pro angefangenes Jahr (maximal 300 € pro gültiger Erlaubnis) von den Antragstellern durchaus als moderat zu bezeichnende Gebühren erhoben. Die Schere der tatsächlichen Durchschnitts- bzw. Vollkosten zeigt jedoch auf der anderen Seite, dass „dem Staat“ am Patientenschutz als öffentliche Dienstleistung ungleich mehr gelegen ist:

